

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 27.08.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, deren Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen erhoben.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (4) Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der derzeit geltenden Fassung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) sich schriftlich gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - c) zur Bestattung verpflichtet ist,
  - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
  - e) Nutzungs- oder Verfügungsberechtigter ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung der Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen, einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis sowie der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der jeweils gültigen Fassung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung und nicht in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig aufgeführt sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach vergleichbaren Verwaltungshandlungen zu bemessen ist.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, der im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung beschrieben ist:
  - (a) Grabstättengebühren mit Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabstätte,
  - (b) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Nutzungsberechtigte von Reihen- und Wahlgrabstätten ab dem Tag der Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts
  - (c) im Übrigen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und der Trauerhallen
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren, mit Ausnahme des Abs. 1 Buchstabe b), werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren sind für das Kalenderjahr jährlich zum 01.07. zu entrichten. Bei abweichendem Nutzungszeitraum wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für angefangene Monate ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Für Urnengemeinschaftsanlagen ist diese für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu zahlen.

**§ 5**  
**Übergangsvorschrift**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen. Sie enden erst mit Ablauf der Nutzungszeit.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 22.01.2008
- die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 23.03.2010
- die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 16.11.2010
- die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 12.11.2013

Gnaschwitz, den 27.08.2019



Fischer  
Bürgermeister



## Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig

### Gebührenverzeichnis

#### **I. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) 1. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Beleuchtung und Kerzen   | 70,00 €  |
| 2. Grabstellenaufhebungsgebühr und Beräumung, Einebnung nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit durch die Gemeinde  |          |
| a) Kindergrab  | 84,00 €  |
| b) Einzelgrab  | 126,00 € |
| c) Doppelgrab  | 147,00 € |
| d) Urnengrab   | 84,00 €  |
| (2) Für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmalen oder gärtnerischen Arbeiten, ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr von pro Haushaltsjahr zu entrichten. | 26,00 €  |

- |  |         |
|--|---------|
| (3) Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grab und Jahr | 36,00 € |
|--|---------|

#### **II. Grabnutzungsgebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr für Einzelgrabstätten beträgt, unter Einhaltung der Ruhezeit und der Nutzungszeit von 10 Jahren, bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind ( <b>Kindergrab</b> )  | 82,00 €    |
| (2) Die Gebühr für Einzelgrabstätten beträgt, unter Einhaltung der Ruhezeit und der Nutzungszeit von 20 Jahren, bei Personen ab vollendetem 2. Lebensjahr ( <b>Einzelgrab</b> )  | 327,00 €   |
| (3) Die Gebühr für Begräbnisse in Wahlgrabstätten (Familiengrab) beträgt unter Einhaltung der Ruhe- und Nutzungszeit von 20 Jahren bei einem <b>Doppelgrab</b> für 2 Erdbestattungen   | 654,00 €   |
| (4) Die Gebühr für <b>Urnengrabstätten</b> ausreichend bis zu 2 Urnen beträgt unter Einhaltung der Ruhe- und Nutzungszeit von 20 Jahren  | 164,00 €   |
| (5) Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern sind die Gebühren der Absätze 1-4 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zugrunde zu legen.<br>Bei Hinzulegen einer Asche oder Leiche in eine bestehende Grabstelle, muss die Nutzungszeit an diesem Grab mindestens um die Zeit verlängert werden, damit die gesetzliche Mindestruhezeit gem. dem SächsBestG sichergestellt ist. |            |
| (6) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung in eine Sammelurnenstelle beträgt für jede Urne unter Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren<br>Diese Gebühr beinhaltet u.a. die Gebühren für die Pflege durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Dauer der Ruhefrist.   | 1.200,00 € |
| (7) Die Kosten für die Namensnennung auf den Namenstafeln der Sammelurnenstellen werden nach der Anzahl der Buchstaben des Vor- und Familiennamens des Verstorbenen berechnet. Grundlage der Berechnung bildet die tatsächliche Rechnungslegung (Preis pro Buchstabe inklusive Anbringen auf der Namenstafel) durch den Steinmetz.   |            |

#### **III. Gebühren für sonstige Leistungen**

- |  |  |
|--|--|
| (1) Alle nicht genannten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Ergänzend findet die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. |  |
|--|--|

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, den 27.08.2019



Fischer  
Bürgermeister

